5-Minuten-Impulse (Teil 2)

Befragung von Unternehmens-leitung und Aufsichtsrat

WP Michael Sparn

26. Nationaler Prüferkongress
Potsdam, 25. August 2026

Abgrenzung – Befragung vs. Mitteilung

Frage	Befragung	Mitteilung (Kommunikation)
Wer initiiert?	Abschlussprüfer	Abschlussprüfer
Wer liefert die Information?	Überwachungsorgan	Abschlussprüfer
Charakter	Prüfungshandlung	Unterstützung der Überwachungsfunktion
Zweck	Erlangung von Prüfungsnachweisen	Informationen über bedeutsame Fest-stellungen
Beispiel	„Gab es Hinweise auf Gesetzesverstöße“?	„Wir haben bedeutsame Mängel im IKS festgestellt“
Standards	Diverse	ISA 260, IDW PS 470 n.F.

Rechtliche Grundlagen für die Befragung

Gesetzlicher Vertreter:

§ 320 Abs. 2 HGB: Der Abschlussprüfer kann von den gesetzlichen Vertretern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.

§ 57 Abs. 1 GenG: …; er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

Rechtliche Grundlagen für die Befragung

Für die Überwachung Verantwortliche:

- Kein gesetzliches Auskunftsrecht
- Mitwirkungspflicht des Aufsichtsrats wird aus seiner gesetzlichen Überwachungsfunktion abgeleitet
- Weiterhin: Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Auftragsbedingungen
- Verweigert der Aufsichtsrat die Kommunikation, ist dies ein Prüfungshemmnis, das der Prüfer bei der Beurteilung der erlangten Prüfungsnachweise berücksichtigen muss.
- Befragungspflicht des Abschlussprüfers ergibt sich aus den Prüfungsstandards

Wichtige Standards für die Befragung

Thema	Standard
Dolose Handlungen / Fraud	ISA [DE] 240
Gesetzesverstöße / Unrichtigkeiten	ISA [DE] 250
Risikoidentifikation und -beurteilung	ISA [DE] 315
Nahestehende Personen	ISA [DE] 550
Going Concern	IDW PS 270 n.F. (10.2021) bzw. zukünftig ISA [DE] 570 (Revised 2024)
Nachträgliche Ereignisse	ISA [DE] 560
Schriftliche Erklärungen	ISA [DE] 580

Fragen an den Aufsichtsrat

Die folgenden Fragen sollten beim **Eröffnungsgespräch** erörtert werden:

1. Gibt es Hinweise auf dolose Handlungen? ISA [DE] 240, Tz. 22
2. Hat der Aufsichtsrat Kenntnis von Verstößen gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften, interne Regelungen (Satzung, Geschäftsordnungen etc.) bzw. von wesentlichen Rechtsstreitigkeiten? ISA [DE] 250, Tz. 15
3. Liegen Hinweise auf Mängel im internen Kontrollsystem vor? ISA [DE] 315, Tz. 12 (IKS)
4. Gibt es aus Ihrer Sicht besondere Risiken bzw. kritische Geschäftsvorfälle oder Bereiche, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte (Prüfungsschwerpunkte)? ISA [DE] 315, Tz. A109
5. Gibt es Hinweise auf wesentliche bzw. ungewöhnliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen bzw. Personen? ISA [DE] 550, Tz. 27.

Zusätzliche Fragen an die Unternehmensleitung

Die folgenden **zusätzlichen** Fragen sollten beim **Eröffnungsgespräch** erörtert werden:

1. Haben Sie den Jahresabschluss unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt? IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. A17
2. Gab es besondere Ereignisse bzw. außergewöhnliche Geschäftsvorfälle im Berichtsjahr bis zum Prüfungszeitpunkt? ISA [DE] 315
3. Haben sich Änderungen im Personal, Internen Kontrollsystem bzw. im IT-Bereich ergeben? ISA [DE] 315
4. In welchem Umfang setzen Sie KI im Rahmen der Rechnungslegung ein (z.B. Rechnungsprüfung, Buchungsvorschläge, Unterstützung bei Bilanzierungsfragen, Lageberichtsformulierungen) und wer kontrolliert dies? ISA [DE] 315
5. Liegen die nach den ESG-Mindestanforderungen (GdW Standard) zu erhebenden Informationen vor (insbesondere Bestand nach Energieeffizienzklassen, Energieträger, THG-Bilanz, Klimastrategie)?

Fragen zum Abschluss der Prüfung

- Befragung zu **nachträglichen Ereignissen** (der Unternehmensleitung und ggf. des für die Überwachung Verantwortlichen), die ggf. eine Anpassung des Abschlusses oder der Angaben im Abschluss erfordern.
- Der ISA [DE] 560 Tz. 4 unterscheidet dabei:
  - **Ereignisse**, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Datum des Bestätigungsvermerks eintreten.
  - **Tatsachen**, die dem Abschlussprüfer nach dem Datum des Bestätigungsvermerks bekannt werden.
- Wobei der Begriff „Nachträgliche Ereignisse“ i.S.d. ISA [DE] 560 auch Tatsachen umfasst, die dem Abschlussprüfer nach dem Abschlussstichtag **bis zum Datum des Bestätigungsvermerks bekannt werden**.
- Beispielhafte Aufzählung möglicher Fragen in ISA [DE] 560, Tz. A9

Vielen Dank – Ihre Fragen!

Michael Sparn
Wirtschaftsprüfer
Telefon: +49 89 290020-409
E-Mail: michael.sparn@vdwbayern.de